

Ab 8. Juni 2016

# Förderung Photovoltaik Großanlagen

Richtlinien  
gültig bis:  
30.11.2017



LAND  
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE  
**2050**

## Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen? .....	3
2	Was wird gefördert? .....	3
3	Nicht gefördert wird.....	4
4	Art und Ausmaß der Förderung .....	4
5	Spezielle Förderungsbestimmungen.....	5
5.1	Richtlinien .....	5
5.2	Die allgemeinen Förderbedingungen .....	5
5.3	Jahresenergieertrag.....	5
5.4	Ertragsanzeige - Veröffentlichung .....	5
6	Verfahren .....	5
6.1	Antragstellung .....	5
6.2	Förderablauf .....	5
6.3	Registrierung für befugte Unternehmen: .....	7
6.4	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung: .....	7
7	Technische Richtlinien für Photovoltaik - Anlagen.....	7
7.1	Zertifiziertes PV-Modul .....	7
7.2	Prüf-Befund bundeseinheitliche Fassung.....	7
7.3	Hinweis für die Einsatzkräfte der Feuerwehr .....	7
7.4	Bedienungsanleitung und Prüfprotokoll .....	7

### Weitere Auskünfte:

**Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie**  
**Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung**

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3693

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: [foerdermanager@salzburg.gv.at](mailto:foerdermanager@salzburg.gv.at)

[www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)

*Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.*

## 1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

Errichter von PV-Anlagen im Bundesland Salzburg. Natürliche und juristische Personen, insbesondere Vereine, konfessionelle Einrichtungen, Land- und Forstwirte, Betreiber von Fernwärmeanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger, Betreiber von Abfallwirtschafts- und Abwasserbehandlungsanlagen.

Der Errichter muss die Zustimmung des Eigentümers des Bauwerks nachweisen.

3

## 2 Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung von effizienten Photovoltaikanlagen zum überwiegenden Eigenverbrauch an bzw. auf Bauwerken gefördert.

### 2.1. Gefördert werden:

- 2.1.1 **Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen, an denen Privatpersonen Anteile erwerben mit einer Leistung über 50 kW<sub>p</sub>** (die Leistung kann auf mehrere Bauwerke aufgeteilt werden). Die Anteile je Privatperson müssen mindestens 0,5 kW<sub>p</sub> betragen und es müssen zumindest 10 Privatpersonen beteiligt sein. Dies ist der Förderstelle nachzuweisen;
- 2.1.2 **Photovoltaikanlagen für öffentliche Bauwerke, die durch Dritte investiert, betrieben und gewartet werden mit einer Leistung über 10 kW<sub>p</sub>;**
- 2.1.3 **Photovoltaikanlagen für Abfallsammel- und Behandlungsanlagen oder Abwasserbehandlungsanlagen, jeweils mit einer Leistung über 10 kW<sub>p</sub>;**
- 2.1.4 **Photovoltaikanlagen für Nahwärmeversorgungseinrichtungen auf Basis Erneuerbarer mit einer Leistung ab 5 kW<sub>p</sub>;**
- 2.1.5 **Photovoltaikanlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Leistung über 30 kW<sub>p</sub>;**
- 2.1.6 **Photovoltaikanlagen auf Gebäuden von Vereinen oder konfessionellen Einrichtungen mit einer Leistung über 5 kW<sub>p</sub>.**
- 2.2. Es wird empfohlen, dass die Anlagen auf einen Eigenverbrauchsanteil von mindestens 80% ausgelegt werden. Gefördert werden maximal 0,3 kW<sub>p</sub> pro MWh Stromverbrauch. Die Berechnung der maximal förderbaren Anlagenleistung erfolgt durch die Multiplikation des Jahresstromverbrauchs mit 0,3. Der so berechnete Wert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Für Nahwärmeversorgungsanlagen wird die maximal förderbare Anlagenleistung durch die Förderstelle so bestimmt, dass anhand des Lastprofils der Eigenbedarf zumindest 90% beträgt.
- 2.3. Planungskosten werden nur bis zu einer Höhe von 10% der Gesamtinvestition anerkannt.

- 2.4. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 7) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

### 3 Nicht gefördert wird

- 3.1. Erweiterungen der Kollektorfläche.
- 3.2. Doppelförderungen des gleichen Fördergegenstandes sind grundsätzlich ausgeschlossen. Photovoltaikanlagen oder Teile davon, die aus anderen Mitteln des Landes oder des Bundes gefördert werden, oder innerhalb der letzten fünf Jahre gefördert wurden können im Rahmen dieser Aktion nicht gefördert werden.  
Davon ausgenommen sind unter bestimmten Voraussetzungen Förderungen der OeM-AG (siehe Pkt. 4.4), des KliEn (siehe Pkt. 4.6) und von den Gemeinden.
- 3.3. Nicht förderfähig sind folgende Kosten: Stromspeicher jeglicher Bauart, Zählerkasten, Zählertausch oder Entsorgungskosten, Miete, Gebühren, Bewilligungen, Garantiekosten, Versicherungskosten, Backup-Systeme, Laderegler, Dacheindeckung, Schneefang, in Eigenleistung verbaute Materialien, Reservematerialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Reparaturen sowie Skonti & Rabatte, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, und Kosten für Anlagenteile, die nicht im Eigentum des Förderungswerbers stehen.

### 4 Art und Ausmaß der Förderung

- 4.1. Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses pro Anlage gewährt werden.
- 4.2. **Förderung**  
Die Förderung setzt sich zusammen aus
- einem Sockelbetrag und
  - einem Zuschuss in Höhe von 20 % der Netto - Investitionskosten bis zu einer maximal geförderten Leistung von 200 kW<sub>p</sub>.
- Der Sockelbetrag beträgt € 5.000,--. Für Anlagen gem. Pkt. 2.1.1. und Pkt. 2.1.2. erhöht sich der Sockelbetrag um € 2.500,--
- 4.3. Ein Betrieb inkl. Wartung der Anlage durch Dritte, die zum erhöhten Sockelbetrag führt, muss vertraglich mindestens auf 10 Jahre vereinbart sein.
- 4.4. Erhält eine Anlage eine Tarifförderung der OeM-AG steht der Zuschuss zu den Netto-Investitionskosten von 20% **nicht** zu. Der Sockelbetrag für Anlagen gem. Pkt. 2.1.1. wird nicht für die Solaranlage gewährt sondern für die erforderlichen administrativen Vorarbeiten.
- 4.5. Die förderbaren Nettoinvestitionskosten setzen sich zusammen aus:
- Planungskosten (maximal 10 % der förderbaren Netto - Investitionskosten)
  - Die Kosten der Module
  - Die Kosten des Wechselrichters
  - Die Kosten der Elektroinstallation
  - Die Arbeitskosten.

- 4.6. Die förderbaren Netto - Investitionskosten errechnen sich aus den anteiligen Kosten der Anlage über 5 kW<sub>p</sub>, beziehungsweise für Anlagen von Land- und Forstwirten über 30 kW<sub>p</sub>.

Maximal werden folgende Gesamtanlagenkosten anerkannt:  
bei einer Anlagengröße

■	bis 20 kW <sub>p</sub>	€ 1.700.– pro kW <sub>p</sub>
■	über 20 kW <sub>p</sub> bis 50 kW <sub>p</sub>	€ 1.500.– pro kW <sub>p</sub>
■	über 50 kW <sub>p</sub> bis 100 kW <sub>p</sub>	€ 1.300.– pro kW <sub>p</sub>
■	über 100 kW <sub>p</sub>	€ 1.200.– pro kW <sub>p</sub>

- 4.7. Die Förderhöhe ist auf maximal 40% der gesamten Netto - Investitionskosten gemäß Abrechnung beziehungsweise gemäß der maximalen Förderungssätze gemäß der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) begrenzt. Förderungen für Anlagen die eine Tarifförderung durch die OeM-AG erhalten werden gemäß „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) vergeben.

5

## 5 Spezielle Förderungsbestimmungen

### 5.1 Richtlinien

Es gelten die Richtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

### 5.2 Die allgemeinen Förderbedingungen

des Referates 4/04 (siehe [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

### 5.3 Jahresenergieertrag

Der errechnete Jahresenergieertrag muss mind. 800 kWh/a je kW<sub>p</sub> betragen.

Als Nachweis gilt der errechnete Wert in der Online-Photovoltaikanlagenplanung und Photovoltaikanlagenfertigstellung im Fördermanager.

### 5.4 Ertragsanzeige - Veröffentlichung

Der Stromertrag von PV-Gemeinschaftsanlagen oder Anlagen auf öffentlichen Gebäuden durch Dritte ist mittels einer digitaler Anzeige in Echtzeit, an einer gut sichtbaren Stelle (vorzugsweise im Zugangsbereich) darzustellen.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch unter [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) einzureichen.

### 6.2 Förderablauf

#### ■ Antragstellung

Der Förderantrag kann optional vor oder nach der technischen Planung, jedenfalls **aber vor Bestellung der PV-Anlage**, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Übermittlung des unterfertigten Förderangebots begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss.

Das Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein.

Mit diesem Link kann jederzeit auch der Status des Förderantrags eingesehen werden.

#### ■ **Planungseinreichung nach Start des Förderantrages**

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung sind die Daten der Anlage durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen an die Internet-Förderplattform hochzuladen.

#### ■ **Planungseinreichung vor Start des Förderantrages**

Wenn bei Beginn des Förderantrags bereits eine technische Planung der neu zu errichtenden Photovoltaikanlage eines befugten Unternehmens vorliegt, muss diese Online-Planung durch das befugte Unternehmen hochgeladen werden. Die dabei generierte Anlagenplanungsnummer („PV-Nummer“) ist dem Förderwerber zu übermitteln und von diesem in den Förderantrag einzugeben.

#### ■ **Begutachtung der Planungseinreichung**

Die Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

#### ■ **Förderangebot und Errichtung der Anlage**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

**Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung** an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für 12 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich.

#### ■ **Nach Errichten der Anlage**

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Teilrechnungen, Anzahlungen, etc. und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen.

Die Abrechnung hat aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für die Fördermaßnahme, zu erfolgen.

Die aufgewendete u. finanzierte Arbeitszeit hat aus der Abrechnung hervorzugehen.

#### ■ **Bestätigung der Planungseinreichung**

In der Folge muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde. Das Prüfprotokoll eines befugten Elektrotechnikers muss vom befugten Unternehmen hochgeladen werden.

#### ■ **Abschluss**

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

## ■ Ablehnung

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

## ■ Kontrolle

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

### 6.3 Registrierung für befugte Unternehmen:

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst-Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmen mit Bedienernummer und Passwort registrieren.

### 6.4 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung:

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Solaranlage (z.B. Bauanzeige, Baubewilligung, etc.) ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

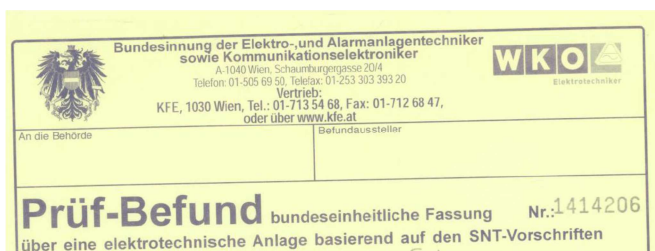
## 7 Technische Richtlinien für Photovoltaik - Anlagen

### 7.1 Zertifiziertes PV-Modul

Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC aufweisen und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009-12-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-712: Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen - Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ erfüllen.

### 7.2 Prüf-Befund bundeseinheitliche Fassung

Der Prüf-Befund, bundeseinheitliche Fassung über eine elektrotechnische Anlage basierend auf den SNT-Vorschriften ist vorzulegen.



### 7.3 Hinweis für die Einsatzkräfte der Feuerwehr

Geeigneter Hinweis über die Existenz einer Photovoltaikanlage und die Lage der einzelnen Anlagenteile an einer im Brandfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbaren Stelle im Außen- oder Eingangsbereich des Hauses.

### 7.4 Bedienungsanleitung und Prüfprotokoll

Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.